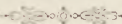


Finanzreform im heutigen England.

Von

41.248

Walther Lotz.



BERLIN SW 48

Verlag von Leonhard Simion Nf.

1910.

Finnische Form
im heutigen England.

Wolffert Holz.



Das öffentliche Leben Englands ist gegenwärtig erfüllt vom Kampf ums Budget, das kühnste und großartigste Reformbudget seit dem berühmten Gladstoneschen Budget von 1860. Der Schatzkanzler Lloyd George entwickelte seine Vorschläge für das Budgetjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 im Unterhause am 29. April 1909 in einer mehr als vierstündigen Rede. Dem Übelstand, daß erst während des Jahres der Geltung des Voranschlags über diesen beraten wird, begegnet man in England dadurch, daß provisorisch durch Resolutionen des Unterhauses die Regierung ermächtigt wird, die im Prinzip gebilligten neuen und die beweglichen Einnahmen sofort zu erheben. Die Resolutionen, welche diese Vollmacht geben, wurden am 29. April 1909 nachts mit 281 gegen 120, bzw. 279 gegen 121, bzw. 267 gegen 130 und 257 gegen 125 Stimmen angenommen.

Es ist hier nur beabsichtigt, das Budget, ein verwickeltes Kunstwerk, in seinen Grundlinien klarzulegen, und zwar unter Berücksichtigung der wichtigsten Abänderungen, die im Laufe der Beratung des Unterhauses unter Zustimmung der Regierung gegenüber dem ursprünglichen Plan beschlossen worden sind.

Die englischen Finanzen werden bekanntlich nach dem Kassenjahr-System, nicht nach dem Etatjahr-System, wie

es auf dem Kontinent vorherrscht, verwaltet, d. h. der englische Schatzkanzler ist in der Lage, am 31. März das abgelaufene Budgetjahr definitiv abzuschließen, da keine Restrechnungen für Rechnung des Vorjahres geführt werden.

Lloyd George beginnt damit, daß das abgelaufene Budget 1908/09 ein Defizit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von 714 000 Pfd. St. aufweise. Hauptursache dieses Defizits sind Nachtragskredite gewesen; dem Zurückbleiben der Einnahmen gegenüber dem Voranschlag würden die erzielten Ausgabeersparnisse nicht nur ausgleichend gegenüberstehen, sondern sie würden ohne Nachtragskredite sogar noch einen Überschuß gelassen haben. Die erste Sorge ist, das Defizit des Vorjahres zu decken. Es soll dies geschehen aus dem Kassenbestand, den der Staat in seinem beträchtlichen Bankguthaben am 31. März 1909 verfügbar hat. Das Defizit des Vorjahres spielt also beim Voranschlag des neuen Jahres keine Rolle.

Für 1909/1910 berechnete Lloyd George in seiner Budgetrede die bereits geplanten Ausgaben auf 164 152 000 Pfd. St. Bei Fortbestehen der bisherigen Steuersätze sei demgegenüber eine Einnahme von 148 390 000 Pfd. St. zu erwarten. Hieraus ergäbe sich ein Fehlbetrag im Voranschlag von 15 762 000 Pfd. St. Dieses budgetmäßige Defizit sei vor allem verursacht durch zwei Umstände: 1. die Marineausgaben (3 Millionen Pfd. St. Mehrbedarf) und 2. die Ausgaben für Altersfürsorge (9 Millionen Pfd. St. Mehrbedarf).

Zur Deckung des budgetmäßigen Defizits sind drei Wege möglich:

a) Herabsetzung der geplanten Ausgaben, b) Vermehrung der Steuereinnahmen und c) Schulden.

Welche Mittel schlägt die Regierung vor und wie macht sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch?

1. Eine Einsparung in den Ausgaben, die das budgetmäßige Defizit um 3 Millionen Pfd. St. verringert, wird darin gesucht, daß die freiwillige Schuldtilgung für das neue Jahr reduziert wird. Die für Verzinsung und Tilgung insgesamt vorgesehene Summe soll von 28 Pfd. St. auf 25 Millionen Pfd. St. durch Reduktion der Tilgung verringert werden. Schließlich wurde die Summe für den Schulddienst im Laufe der Beratungen auf $24\frac{1}{2}$ Million Pfd. St. reduziert. Der Schatzkanzler kann dabei auf die rühmliche Verminderung der englischen Staatsschulden hinweisen, die seit dem Regierungsantritt der Liberalen stattgefunden hat.*) Wir sehen die Reserve für schwierige Zeiten, welche darin liegt, daß in England eine regelmäßige und reichliche freiwillige Schuldtilgung vorgesehen wird. Mit dieser Einsparung würde das Defizit aber nicht aus der Welt geschafft, sondern bloß um 3, bzw. 3,5 Millionen Pfd. St. vermindert.

2. Das Kühne an Lloyd Georges Budget liegt darin, daß zunächst an weiteren Ausgaben nichts gekürzt, sondern trotz des Defizits eine Vermehrung produktiver Ausgaben und eine Steuererleichterung sozialpolitischen Charakters vorgeschlagen werden.

*) Nach der Übersicht: Revenue and Expenditure of the years 1908—09 and 1909—10 (nr. 115) ist die „Dead weight debt“, d. h. die fundierte, unfundierte und Annuitätenschuld vom 1. April 1906 bis 1. April 1909 um 40 532 080 Pfd. St., allein 1908—09 um 8 788 000 Pfd. St. vermindert worden.

Als Vorbereitung für eine künftige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit werden Arbeitsbörsen — wir würden sagen: Organisationen des Arbeitsnachweises — vorgeschlagen, für deren Zwecke der Schatzkanzler im neuen Budgetjahr 100 000 Pfd. St. vorsieht.

Ehe es gelingt, eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit durchzusetzen, soll einstweilen eine neue Arbeitsgelegenheit, die für die Volkswirtschaft produktiv wirkt, geschaffen werden. Der Schatzkanzler geht dabei von dem Gedanken aus, daß es nicht Aufgabe der Regierung sei, wie die Schutzzöllner es vorschlugen, durch direkte Eingriffe, die einzelne begünstigen, andere belasten, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Wohl aber könne der Staat, dank der ewigen Existenz, die ihn vom Privathaushalt unterscheidet, Investitionen wagen, die erst in späteren Generationen sich in Mehreinnahmen belohnen. Der Minister schlägt vor, 200 000 Pfd. St. als Kulturfonds (development fund) für die Förderung der Aufforstung von Ländereien und für die Förderung des forstlichen Unterrichts und forstlichen Versuchswesens, für Förderung landwirtschaftlicher Verbesserungen, der Verkehrsmittel, der ländlichen Genossenschaften und des landwirtschaftlichen Unterrichts zu verausgaben. Künftig sollen am Jahresschlusse erzielte Überschüsse, die bisher zur Schuldtilgung zu verwenden waren, diesem Kulturfonds zufließen. Dem Gedanken, Land- und Forstwirtschaft durch Verteuerung der Produkte mittels Schutzzoll zu helfen, setzt er den Gedanken entgegen, die Produktion durch bare Zuschüsse und Darlehen im Sinne des technischen Fortschrittes zu fördern und damit eine reichlichere und wohlfeile Ver-

sorgung der Konsumenten zu ermöglichen. Da außerdem durch die Einführung neuer Steuern, die das Ministerium plant, Mehrausgaben erwachsen, die anfangs auf 50 000 Pfd. St. veranschlagt wurden, so würde zunächst infolge dieser Vorschläge das Defizit um 350 000 Pfd. St. steigen.

Trotzdem hat die Regierung den Mut, eine weitere neue, beträchtliche Mehrausgabe zu empfehlen. 600 000 Pfd. St. sollen für Verbesserung des Straßenbaues und Anpassung der Straßen an die Bedürfnisse des zunehmenden Kraftwagenverkehrs verwendet werden.

3. Hierzu treten noch Erleichterungen, welche den kinderreichen Familien bei der Reform der Einkommensteuer, nach deutschem Vorbild, künftig gewährt werden sollen.

4. Was die Deckung des durch die Vorschläge des Schatzkanzlers in Aussicht genommenen Defizits betrifft, so formuliert er hierfür drei Prinzipien:

a) Es soll nicht zu Schulden, sondern zu Steuern gegriffen werden, und zwar zu solchen, die auch für die Zukunft nachhaltige und womöglich steigende Erträge versprechen.

b) Die neuen Steuern sollen das Erwerbsleben, die Wohlbildung, die Grundlagen der Volkswirtschaft nicht beeinträchtigen.

c) Die gesamte Nation soll zu den Lasten beitragen, aber unter Freilassung des Existenzminimums von direkten und indirekten Steuern und unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Bürger.

Hierbei hebt Lloyd George hervor, daß nach seiner Meinung die veranlagte Besteuerung, wenn man die Gemeindelasten

neben den Staatslasten würdige, bisher die gewerblichen Klassen verhältnismäßig stärker als die grundbesitzenden Klassen belaste und daß dem bei der Reform Rücksicht geschenkt werden müsse.

Die Vorschläge neuer und erhöhter Besteuerung gliedern sich in zwei Gruppen:

Zunächst soll eine Zweckbesteuerung eingeführt werden, um daraus Zuschüsse an den Fonds für Straßenbau, für die Verbesserungen im Interesse des Kraftwagenverkehrs, zu bestreiten; jährlich 600 000 Pfd. St., die der Förderung des Straßenwesens im Interesse der Automobilbesitzer zufließen werden, sollen aufgebracht werden durch Lizenzbesteuerung der Motorräder und der Kraftwagen, je nach den Pferdekraften, wobei Droschken, Omnibusse, Feuerwehrautomobile und Ambulanzwagen, sowie Kraftwagen vorübergehend anwesender Fremder Befreiung, in ärztlicher Praxis verwendete oder im militärischen Interesse verfügbar gehaltene private Kraftwagen Ermäßigung genießen; ferner durch eine Verbrauchssteuer, der ein Zoll entspricht, auf Brennstoff für Motorfahrzeuge. Als Motorbrennstoff wird jede entflammbare Kohlenwasserstoffverbindung, die für Automobilzwecke verwendet wird, angesehen.

Die übrige Deckung des Defizits wird geplant durch Steuern, deren Ertrag nicht einem bestimmten Zweck gewidmet ist, sondern für allgemeine Staatszwecke verfügbar bleibt. Hierzu soll die Verbrauchsbesteuerung den kleineren Teil und eine Besteuerung der wohlhabenden Klasse den weitaus größeren Teil liefern.

Als Besteuerung des Massenverbrauchs sind in Aussicht genommen: eine Erhöhung der Belastung des Tabaks, die 1 900 000 Pfd. St. liefern soll, und eine sehr energische Besteuerung der geistigen Getränke. Der Teezoll soll dagegen nicht geändert werden. Die englische Tabaksbesteuerung vollzog sich früher ausschließlich auf dem Wege des Zolles. Neuerdings ist das Verbot des inländischen Tabakbaues für Irland beseitigt worden. Vom 1. Januar 1910 ab wird der Tabakbau auch in Großbritannien gestattet und einheimischer Tabak wird überall dem Zoll entsprechend mit höherer Verbrauchssteuer belastet. Die Erhöhung des Tabakzolles und die Tabakakzise ist so vorgesehen, daß eine bequeme Überwälzung auf den Detailpreis ermöglicht werden soll.

Die Getränkebesteuerung soll an zwei Stellen verschärft werden: durch Neuregelung und sehr beträchtliche Erhöhung der Lizenzen, welche die Produzenten und Verkäufer geistiger Getränke zu entrichten haben, und durch Erhöhung der Zölle und inländischen Verbrauchssteuern auf Bier und Branntwein. Beides sollte ursprünglich zusammen eine Mehreinnahme von 4,2 Millionen Pfd. St. liefern. Nach der revidierten Schätzung des Schatzkanzlers vom 22. Oktober 1909 ist die Mehreinnahme von alkoholischen Getränken um 1 300 000 Pfd. St. geringer anzusetzen. 500 000 Pfd. St. wurden geopfert durch Ermäßigungen der Lizenzen, die die Regierung während der Beratungen im Unterhause konzidiert hat; weitere 800 000 Pfd. St. gehen verloren dadurch, daß sich während des jetzt laufenden Jahres eine wesentliche Einschränkung des Alkoholkonsums herausgestellt hat.

Die Belastung, welche für alkoholische Getränke vorgesehen wurde, hat später zu den heftigsten Kämpfen geführt und bedarf etwas eingehenderer Betrachtung. Zunächst ist hervorzuheben, daß an dem Prinzip festgehalten wurde, keine Liebesgaben zu gewähren, sondern die Mehrbelastung so einzurichten, daß alles dem Fiskus zugute kommt, was an Lasten auferlegt wird. Daran, etwa durch entsprechende Mehrbelastung des Konsums alkoholfreier Getränke ein sogenanntes Gleichgewicht zugunsten der Alkoholgewerbe herzustellen, denkt die britische Finanzreform durchaus nicht; sie läßt den Teezoll unverändert niedrig weiter bestehen, da sie die Ersetzung des Alkohols durch Tee fördern und nicht beeinträchtigen will. Die Mehrbelastung der alkoholverkaufenden Gewerbe durch Ausbau der Lizenzsteuern sieht die gegenwärtige Regierung als eine Belastung von Monopolgewinnen, als eine Besteuerung der durch das Lizenzsystem privilegierten Personen an. Sie strebt dadurch gleichzeitig Ziele zu erreichen, die sie in einem Entwurfe eines Schankkonzessionsgesetzes früher schon unter Billigung der Unterhausmehrheit verfolgt hatte. Dieses Schankkonzessionsgesetz hätte der Zustimmung des Oberhauses bedurft, scheiterte indes am Widerstande der großen Majorität der Konservativen im Hause der Lords. Nach Meinung der Liberalen ist die konservative Oberhausmehrheit so eng mit dem Alkoholinteresse verbunden, daß nur durch Ausübung der in Finanzgesetzen dem Unterhause zustehenden Prerogative es möglich sei, gegen die Lords die Ziele durchzusetzen, welche den Liberalen vorschweben.

Im übrigen ist in der Mehrbelastung des Tabaks und Alkohols ein schon früher geltendes Prinzip der englischen Demokratie beibehalten, das einst von Gladstone vertreten wurde in dem berühmten Gleichnis von den zwei Schwestern, denen beiden der Finanzminister huldigen müsse, nämlich der direkten und der indirekten Besteuerung. Die englische Politik sieht nicht etwa alle indirekte Besteuerung als volksfeindlich an, sie betont vielmehr, daß eine demokratische Politik auch die breiten Massen in der geeigneten Form der Besteuerung zu den nationalen Lasten heranzuziehen habe. Als geeignete Form, die breiten Massen entsprechend ihrem politischen Einfluß zu den Lasten heranzuziehen, sieht man die Besteuerung des Massenverbrauches an, aber erstens derart, daß dabei nicht etwa irgendwelchen Schichten der Besitzenden Vorteile privater Art durch Zuwendungen eingeräumt werden, und zweitens derart, daß nur solcher Massenverbrauch belastet wird, auf den man ohne Beeinträchtigung der Ernährung und Gesundheit sehr wohl verzichten kann.

Viel gewaltiger sind die Ansprüche, die das neue Budget an die Opferfähigkeit und Opferwilligkeit der besitzenden Klassen stellt: durch Erhöhung der Nachlaß- und Erbanfallbesteuerung, der Steuern auf den Vermögensumsatz unter Lebenden, der allgemeinen Einkommensteuer und endlich durch äußerst interessante Grundbesitzsteuern. Diese Neuerungen sollen nunmehr betrachtet werden.

a) N a c h l a ß - u n d E r b a n f a l l b e s t e u e r u n g . *)

Die gesamte Erbschaftsbesteuerung hatte im Vereinigten Königreich im Jahre 1908/09 nicht weniger als 18 370 000 Pfd. St. (etwa 375 Millionen Mark) eingebracht, übrigens ohne daß der Familiensinn in Großbritannien und Irland geschwunden wäre. Nach dem ersten Voranschlage sollten durch Veränderung der Steuersätze weitere 2 850 000 Pfd. St. aus dieser Einnahmequelle zur Deckung des Defizits gewonnen werden. In der späteren Schätzung des Schatzkanzlers vom 22. Oktober 1909 wird angenommen, daß für das laufende Jahr außerdem 1 300 000 Pfd. St. mehr, als ursprünglich vorgesehen, aus der Erbschaftsbesteuerung eingehen.

Die Nachlaßsteuer wird nicht über die 15%, die sie bisher bei Nachlässen von 3 Millionen Pfd. St. für den — eine Million übersteigenden — Betrag erreichte, erhöht, aber die Progression wird so ausgestaltet, daß der Satz von 15% schon bei 1 Million Pfd. St. erreicht wird und daß der Steuersatz bis dahin lebhafter als bisher steigt.

*) In Großbritannien und Irland werden nebeneinander zwei Arten von Erbschaftssteuern, deren Last sich also kombiniert, erhoben: zunächst wird die unverteilte Erbmasse von der progressiven Nachlaßsteuer (estate duty) erfaßt, und zwar ohne Rücksicht auf die Portion, die den Erben und Vermächtnisnehmern zufällt, und ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad der Erben. Diese Nachlaßsteuer verteidigt man als nachträglich erhobene Steuer vom Einkommen des Erblassers. Hierzu tritt die Besteuerung der Erbportionen und Vermächtnisse, die nach dem Verwandtschaftsgrad abgestufte Erbanfallsteuer (legacy and succession duty). Vgl. näheres im Artikel „Erbschaftssteuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Schanz) und in dem Artikel „Die Erbschaftssteuer in England“ von Paul Haensel (Finanzarchiv 1908, S. 507 ff.).

Dem entsprechend wird die Besteuerung des gebundenen Besitzes, der „settled estates“, die unsere Fideikomnisse vertreten, ebenfalls erhöht; jedoch wird die Befreiung für Gegenstände nationalen, wissenschaftlichen und historischen Interesses, die in einem gebundenen oder freien Nachlaß sich vorfinden, erweitert, um das Auswandern von Kunstsammlungen usw. hintanzuhalten.

Eine beträchtliche Steigerung ist auch für die Erbanfallsteuern vorgesehen.

Schon früher waren Ratenzahlungen zur Erleichterung der Zahlungen von Erbschaftssteuern für den Fall vorgesehen, daß Grund und Boden vererbt wird. Eine wichtige Neuerung, die ebenso sehr der Erleichterung der Grundbesitzer wie dem Bedürfnis der Regierung dienen soll, für ihre neue Landpolitik Grund und Boden zu erhalten, wurde durch die Beratung des Unterhauses eingefügt. Nachlaß- und Erbanfallsteuern der Grundbesitzer dürfen ganz oder teilweise — statt in Geld — durch Abtretung von Grund und Boden an die Regierung, also in natura, entrichtet werden. Auf weitere Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung soll hier nicht eingegangen werden.

b) Die Stempel auf den Vermögensumsatz unter Lebenden werden erhöht, sie sollten nach der ursprünglichen Aufstellung 650 000 Pfd. St., Mehreinnahmen bringen, nach der revidierten Schätzung sollen sie 900 000 Pfd. St. mehr liefern, obwohl durch Ermäßigungen für kleine Umsätze 50 000 Pfd. St. preisgegeben wurden. Hierbei ist nicht nur die Übertragung von Eigentum und Nutzung an Grund und Boden — die auch außerhalb des Vereinigten Königreichs ähnlich mit Immo-

biliarbesitzwechselabgaben belastet wird — stärker als bisher herangezogen. Auch die Effekturnsätze werden ziemlich energisch besteuert. In besonderer Regelung werden die Schlußscheine über Käufe und Verkäufe von Effekten, Reportierungen, Prämiengeschäfte usw. der Stempelsteuer unterworfen. Es ist jedoch vorgesehen, daß diese Steuern auf das Publikum überwältzt werden können und daß nicht bloß die durch Besucher der offiziellen Börse mit Außenstehenden vermittelten Umsätze, sondern auch die der Winkelbörsen oder Animierbankiers (bucket shops) besteuert werden. Ausgenommen von der Belastung sind die Umsätze der Börsenbesucher untereinander. Für diese Umsätze gilt die Verpflichtung zur Ausstellung stempelpflichtiger Schlußscheine nicht — wenigstens nach der schließlich beschlossenen Fassung. Es ist somit das Bestreben deutlich erkennbar, den Privatkapitalisten zwar zu belasten, eine Lahmlegung des Börsenverkehrs aber zu vermeiden.

c) Nicht weniger als 3 500 000 Pfd. St. Mehreinnahme netto sollte die auf die mittleren und wohlhabenden Schichten beschränkte Einkommensteuer liefern; von dieser ursprünglich erhofften Mehreinnahme gehen aber nach der letzten Schätzung der Regierung wieder 300 000 Pfd. St. ab, die durch Konzessionen zwecks gerechterer Besteuerung der Grundbesitzer geopfert sind. Der Normalsatz der Einkommensteuer wird von 1 shilling per Pfund (5%) auf 1 shilling 2 pence (5,8333%) erhöht. Hierbei wird das Prinzip erweitert, den auf wirtschaftlicher Betätigung beruhenden, nicht aus bloßem Rentenbezug fließenden Einkommen (earned incomes), und zwar bis

zu 3000 Pfd. St., soweit sie aus öffentlichem und privatem Dienst, gewerblicher Tätigkeit, Pächtertätigkeit fließen, eine Ermäßigung zu gewähren. Der deutschen Gesetzgebung wird nunmehr das Prinzip entnommen, den Einkommensteuerpflichtigen mit unter 500 Pfd. St. Gesamteinkommen für jedes eheliche Kind oder Stiefkind unter 16 Jahren eine Steuerermäßigung zuzugestehen.

Erweitert wird die Befreiung der Arbeitervereinigungen von Einkommensteuer für das Erträgnis aufgesammelter Gelder.

Wie bereits erwähnt wurde, hat die Regierung im Laufe der Unterhausberatungen eine weitere Ermäßigung dadurch konzedierte, daß in verstärktem Maße den unter Schedules A besteuerten Grund- und Hauseigentümern gestattet wird, von dem Betrage, der nach Maßgabe der bezogenen Rente der Besteuerung zugrunde zu legen ist, für Aufwendungen Abzüge zu machen.

Neu ist der Zuschlag für bestimmte große Gesamteinkommen, die sogenannte „supertax“. Bisher wurde das Einkommen im Vereinigten Königreich lediglich an den Quellen besteuert, und die Regierung erfuhr nur dann das Gesamteinkommen, welches ein Steuerzahler aus verschiedenen Quellen bezog, wenn dieser um gewisse Befreiungen oder Ermäßigungen nachsuchte. Die Steuer konnte bei niedrigem Gesamteinkommen Herabsetzungen des Normalsteuersatzes zugestehen, nicht aber eine progressiv steigende Belastung der großen aus verschiedenen Quellen fließenden Einkommen durchführen. Dies wird von jetzt ab erstrebt. Künftig sollen die Einkommensteuerpflichtigen mit mehr als 5000 Pfd. St. Gesamteinkommen

eine Zuschlagssteuer zur normalen Einkommensteuer entrichten. Diese Zuschlagssteuer soll 6 d. ($2\frac{1}{2}\%$) für das Einkommen dieser Steuerpflichtigen ausmachen, soweit es die Summe von 3000 Pfd. St. übersteigt. Für diese Steuerzahler wird nunmehr die Verpflichtung eingeführt, daß sie, um zur Zusatzsteuer herangezogen zu werden, ihr gesamtes Einkommen deklarieren müssen. Der Schatzkanzler wies darauf hin, daß 1906 angenommen worden sei, es gebe im Vereinigten Königreich etwa 10 000 Personen mit über 5000 Pfd. St. jährlichem Einkommen und das Gesamteinkommen dieser Reichsten betrage ungefähr 121 Millionen Pfd. St.

Eine wesentliche Änderung erfahren endlich die Bestimmungen über Besteuerung des Einkommens nicht im Vereinigten Königreich lebender Personen. Allerdings soll frei von Einkommensteuer die Auszahlung von Zinsen und Dividenden aus Effekten des Auslandes und der Kolonien, nicht aber aus britischen Effekten in England erfolgen können, auch wenn die Gläubiger nicht in dem Vereinigten Königreich wohnen; die nachträgliche Herauszahlung auf Affidavit schwindet aber, und die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Erträge britischer Effekten, die Ausländer an englischen Zahlstellen erheben. Außerdem ist — von einigen Ausnahmen abgesehen — alle Erleichterung, die wegen niedrigen Gesamteinkommens bisher gewährt wurde, den nicht im Vereinigten Königreich wohnenden Personen versagt. Abgesehen von der Steuermehreinnahme, die davon erwartet wird, hofft man auf eine Kostenersparung in der Steuerverwaltung durch Wegfall der Rückzahlungsarbeit. Besondere Rücksicht ist jedoch auf Personen

genommen, die in den britischen Besitzungen im öffentlichen Dienst oder als Missionare beschäftigt sind oder durch Gesundheitsrücksichten zum Aufenthalt im Auslande gezwungen sind.

d) Der meist umstrittene Punkt und der kühnste Teil in den Neuerungen, die die Regierung vorschlägt, ist die Besteuerung des Grundbesitzes. Hier liegen folgende Vorschläge des Schatzkanzlers vor: eine Steuer auf den gemeinen Wert von Land, das der Bauverwendung vorenthalten wird, eine Besteuerung der Berggerechtsame, eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses und endlich eine Besteuerung des Gewinns, der durch Pachtheimfälle dem Grundbesitzer zuwächst.

Ursprünglich war in Aussicht genommen, alles Grundeigentum, welches eine Verwertung als Bauland gestattet oder ungenutzte Mineralschätze enthält, mit einer Steuer nach dem gemeinen Werte (Undeveloped Land and Mineral Rights duty) zu belegen. Aus der Besteuerung der Eigentümer ungenutzter Mineralschätze ist aber etwas ganz anderes, eine neben der Einkommenbesteuerung hergehende besondere Besteuerung des Renteneinkommens jener Bodeneigentümer, die Berggerechtsame (royalties) vom Bergwerksunternehmer beziehen, geworden.

Die Berggerechtsame, die der Grundeigentümer bezieht, werden nunmehr einer 5%igen Rentensteuer unterworfen. Auch solche Grundeigentümer, die nicht Berggerechtsame beziehen, sondern selbst ihre Mineralschätze ausbeuten, werden nunmehr analog besteuert.

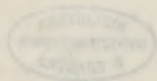
Im übrigen wird, als Steuer vom gemeinen Wert, eine Steuer von $\frac{1}{2}$ penny per Pfd. St., also von etwas über 2 pro mille,



von dem Grundbesitz erhoben, der der möglichen Verwendung für Bauzwecke vorenthalten wird.

Maßgebend für die Besteuerung ist der eingeschätzte gemeine Bodenwert. Frei von der Steuer sind eine Anzahl von Grundstücken, insbesondere:

1. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Wert 50 Pfd. St. per acre nicht übersteigt;
2. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit höherem Wert als 50 Pfd. St. per acre innerhalb der Grenzen des geschätzten landwirtschaftlichen Nutzungswertes. Hier ist die Steuer nur von dem Mehrwert über 50 Pfd. St. per acre zu entrichten;
3. Parks, Gärten und offene Plätze, zu denen das Publikum ein Recht des Zutritts hat;
4. sonstige Parks, Gärten, Wälder, offene Plätze, deren öffentliche Benutzung als im Gesamtinteresse, auch dem militärischen, gelegen anerkannt ist und ermöglicht wird;
5. Land, welches in besonderen Fällen im Interesse des Publikums oder des landschaftlichen Charakters mit Gebäuden nicht bebaut wird (dies soll die Gartenstädte begünstigen);
6. Spielplätze usw., ferner Landbesitz der Selbstverwaltungskörper und gemeinnütziger Institutionen;
7. Gärten in der Umgebung von Wohnhäusern mit gewissen Beschränkungen des Umfangs;
8. landwirtschaftlich genutztes Land, welches für länger verpachtet ist, während der Dauer der vor Erlaß des Gesetzes eingegangenen Pachtverträge;



9. landwirtschaftlicher vom Eigentümer bewirtschafteter Kleinbesitz bis 500 Pfd. Wert.

Zu dieser Steuer, die nach den Ausführungen ihrer Befürworter einerseits den landwirtschaftlichen Kleinbesitz fördern, andererseits das Angebot von Bauland steigern soll, also bodenpolitische und wohnungspolitische Nebenzwecke verfolgen soll, gesellt sich als zweite der Landsteuern, die neu geplant sind, die Steuer von 20% auf den unverdienten Bodenwertzuwachs und endlich die dritte Bodenwertsteuer, die Steuer auf den unverdienten Gewinn, den der Grundbesitzer bei Ablauf der Pachtzeit durch das Heimfallsrecht erlangt. Letztere Steuer ist nur unter Berücksichtigung der eigentümlichen Bodenbenutzungsverhältnisse im Vereinigten Königreich zu verstehen. Regelmäßig wird dort landwirtschaftlicher Boden und Gebäudeland nicht vom Eigentümer selbst genutzt, sondern verpachtet. Der Pächter nimmt Verbesserungen des Grund und Bodens für landwirtschaftliche Zwecke vor, er baut Häuser auf seine Kosten. Fallen beim Ablauf der Pachtzeit ohne Entschädigung des Pächters die Ergebnisse seiner landwirtschaftlichen Verbesserungen und die Gebäude für Wohnzwecke oder Wirtschaftszwecke, die er auf dem gepachteten Land errichtet hat, dem Eigentümer zu, so bedeutet dies nicht nur eine wirtschaftliche Entmutigung des Pächters, aus seinen Mitteln Aufwendungen zu machen, sondern auch eine Bereicherung des Grundeigentümers, die durch keine Gegenleistung seinerseits gerechtfertigt wird. Durch eine zehnpromzentige Besteuerung dieses mühelosen und kulturwidrigen Gewinnes des Eigentümers soll die Gesamtheit be-

teiligt werden an dem, was hier von Einzelnen ohne Gegenleistung vereinnahmt wird.

Was speziell die Einhebung der zwanzigprozentigen Wertzuwachssteuer betrifft, so soll sie gelegentlich des Verkaufs, der Vererbung und der Neuverpachtung für längere Termine fällig werden. Bei gebundenen Ländereien in Händen von Treuhändern oder bei Ländereien juristischer Personen wird ein Steueräquivalent für die Wertzuwachssteuer gefordert. Eine Doppelbelastung durch Wertzuwachssteuer und Heimfallsteuer soll vermieden werden.

Die geschilderten Landsteuern sind insbesondere von zwei Standpunkten angegriffen worden: erstens daß es Steuern sind, die verhältnismäßig nicht sehr viel einbringen, und zweitens daß für ihre Durchführung ein verwickeltes und kostspieliges Wertermittlungssystem nötig ist. Anders ausgedrückt, wie alle Steuern mit Nebenzweck, hätten sie die Eigentümlichkeit, den Finanzzweck nicht zu erreichen, wenn der politische Nebenzweck der Besteuerung wirksam erreicht wird. Die Nebenzwecke, die erstrebt werden, entbehren allerdings nicht einer gewissen Großartigkeit. Daß gerade die Bodenwertbesteuerung und nicht eine Reform der Bodengesetzgebung versucht wird, um die politischen Zwecke zu erreichen, ist aus der besonderen politischen Konstellation zu verstehen: angesichts des Widerstandes, den die konservative Mehrheit des Oberhauses, wie der Schankkonzessionsgesetzgebung, so auch den Reformbestrebungen der jetzigen liberalen Regierung in der Bodenpolitik entgegenetzte, proklamierte man folgende Taktik: man sei der

Mehrheit des Unterhauses sicher und wolle die Bodenfrage auf dem Wege der Besteuerung lösen; in der Besteuerung aber habe nach der bisherigen Tradition das Unterhaus allein und nicht das Oberhaus zu entscheiden. Man nahm damit eine Politik wieder auf, die 1861 Gladstone als Schatzkanzler im Ministerium Palmerston befolgt hatte, um den Widerstand der Lords gegen Aufhebung der Papiersteuer zu brechen.

Um der finanziellen Bedeutung der vorgeschlagenen Landsteuern gerecht zu werden, muß betont werden, daß naturgemäß im ersten Jahre bei der Einführung die Kosten der Wertsermittlung besonders groß sind und daß die Erträge außerdem dadurch geringer werden, daß man für die Wertzuwachssteuer nicht rückwirkende Kraft für die Zeit vor Einbringung des Budgets statuieren will. Am 29. April 1909 erwartete der Schatzkanzler von den Grundeigentumssteuern für das laufende Jahr 500 000 Pfd. St. Einnahme und schätzte die Wertsermittlungskosten auf 50 000 Pfd. St. In der revidierten Schätzung vom 22. Oktober 1909 verändern sich die Ziffern wie folgt: die Kosten der Einschätzung stellen sich auf 250 000 Pfd. St., also um 200 000 Pfd. St. höher als bei der ersten Annahme, und zwar dadurch, daß die Einschätzungskosten vom Staat übernommen, nicht den Grundeigentümern aufgebürdet wurden; die Erträgnisse brutto steigern sich um 175 000 Pfd. St., dadurch, daß die Steuer auf Berggerechsamte an die Stelle der Besteuerung des unerschlossenen Bergeigentumes getreten ist, während infolge von Abänderungen, die die Regierung im Unterhause zugestanden hat, sowie verspäteter Steuererhebung sich die

Schätzung des Bruttoertrags der Grundeigentumssteuern um 75 000 Pfd. St. verringert.

Mit der Neueinschätzung der Grundstückswerte übernimmt die britische Regierung die Lösung einer sehr verwickelten und schwierigen Aufgabe; es ist nicht annähernd möglich, hier die Einzelheiten wiederzugeben, welche für die Wertsermittlung in Betracht kommen.

Vom rein finanztechnischen Standpunkte war es zunächst nicht allzu schwer möglich, die Wiederherstellung des Budgetgleichgewichts zu erreichen, trotzdem verschiedene Ausgaben des laufenden Jahres höher, als im April angenommen, verschiedene Einnahmen des laufenden Jahres niedriger, wie veranschlagt, sich stellten. Die Hauptkorrektur lieferten die Mehrerträge von 200 000 Pfd. St., die den gesteigerten Postüberschüssen verdankt wurden, und die bereits erwähnte Herabsetzung der Schuldentilgung um weitere 500 000 Pfd. St. über die ursprünglich in Aussicht genommene Einschränkung von 3 Millionen Pfd. St. hinaus. Jedenfalls nimmt der Schatzkanzler im Oktober an, daß das Gleichgewicht bei Annahme seiner Vorschläge hergestellt sei, auch nachdem ein Nachtragskredit noch gedeckt ist und die Hälfte des Ertrags der Grundwertsteuern lokalen Verbänden abgetreten ist. Er erwartet, daß die Grundwertsteuern in künftigen Jahren weit mehr einbringen.

Am Schlusse der langwierigen Beratungen im Unterhause erlangte die Regierung eine Mehrheit für das Budget in seiner schließlichen Fassung von 379 gegen 149 Stimmen. Die Regie-

zung hat im Laufe der Beratungen im Unterhause eine Anzahl Änderungen des ursprünglichen Planes zugestanden. Es ist aber nie ein Stadium eingetreten, bei welchem etwa die Führung der Unterhausmehrheit der Regierung entglitten wäre und improvisierte Steuerentwürfe aus der Mehrheit heraus an Stelle der Vorschläge der Regierung gesetzt worden wären. Dies ist bei englischen politischen Gepflogenheiten ausgeschlossen. Die Engländer verlangen, daß stets die Minister und nicht bloß unverantwortliche Mehrheiten für finanziell wichtige Maßnahmen und insbesondere für die Steuerpolitik eintreten müssen, und durch Beschlüsse des Unterhauses ist seit lange die Initiative der nicht dem Ministerium angehörenden Parlamentsmitglieder in Finanzsachen eingeschränkt. Änderungen der Finanzbill, mit denen sich der Schatzkanzler nicht einverstanden erklären kann, würden nur auf die Gefahr hin beschlossen werden können, daß sowohl der Finanzminister wie das ganze Kabinet zurücktreten. Im Unterhause aber ist die Parteiregierung ihrer Mehrheit sicher, wenn sie bei Ausarbeitung ihrer Vorschläge den richtigen Instinkt im Erraten der Parteistimmung bewiesen hat. Solange die jetzige liberale Regierung im Amte ist, hat sie auf die treue Gefolgschaft ihrer Mehrheit im Unterhause rechnen können. Im allgemeinen gibt das System der parlamentarischen Regierung einem britischen Ministerium eine gewaltige Stärke, solange es das Vertrauen der Mehrheit des Unterhauses besitzt. Für den Gesetzgebungsapparat in England ist aber bei gewöhnlichen Gesetzen erforderlich, daß auch das Oberhaus den Beschlüssen des Unterhauses zustimmt. Dies hat unter konservativem

Parteiregiment bei konservativer Mehrheit in beiden Kammern keine Schwierigkeit bereitet. Gegenwärtig aber stand der liberalen Mehrheit des Unterhauses eine konservative Mehrheit des Oberhauses gegenüber. Eine Anzahl von Gesetzentwürfen, die bei der liberalen Unterhausmehrheit Annahmefunden hatten, waren in letzter Zeit von der konservativen Oberhausmehrheit zu Fall gebracht worden. Erbitterung und das Gefühl, daß das ganze System der parlamentarischen Regierung bei diesem Zustand zum Stillstand gebracht werde, hatte sich bei den Liberalen angehäuft. Man prophezeite einen Schlag gegen das Haus der Lords. Seit mehr als zwei Jahrhunderten hatten die Gemeinen in Finanzfragen ihre Superiorität gegenüber den Lords durchgesetzt. Indem man ein Budgetvorschlag, dessen Verwerfung die Lords dem Verdachte aussetzte, daß sie ihre persönlichen Interessen schützen wollten, indem ferner in Form des Finanzgesetzes eine Reihe von Vorschlägen der Besteuerung entworfen wurde, die Nebenzwecke der Schankkonzessionsgesetzgebung und Landpolitik im Gegensatze zur Politik der Oberhausmajorität verfolgten, stellte man das Oberhaus vor die Alternative, in Form von Steuergesetzen politische Maßnahmen anzunehmen, die in anderer Form bekämpft worden waren, oder andererseits sich der Verantwortung auszusetzen, die mit einer Lahmlegung der Regierung infolge einer Budgetverweigerung verbunden ist. Die Juristen sind beim Fehlen einer geschriebenen britischen Verfassung keineswegs über alle Dinge einig, aber doch darüber, daß das Haus der Lords eine Finanzbill nicht abändern, sondern nur im ganzen annehmen oder verwerfen kann. Zum Verwerfen des

Budgets hatte sich das Oberhaus in einer mehrhundertjährigen Geschichte bis jetzt nicht entschlossen.

Da geschah etwas, was als revolutionäre Maßregel von den Gegnern der Oberhausmehrheit bezeichnet, von den konservativen Lords aber als gerechtfertigte Gegenmaßregel gegenüber einem angeblich revolutionärem Budget verteidigt wurde: denn in dem Budget der Liberalen erblickten die Wortführer der konservativen Lords den Vorläufer einer künftigen Bodenverstaatlichungspolitik, eine Schädigung erworbener Rechte der Alkoholinteressenten, eine bedenkliche und einseitige Mehrbelastung der Besitzenden und eine Beunruhigung des Erwerbslebens und Kredites.

Der Führer der konservativen Lords, Marquess of Lansdowne, stellte am 22. November 1909 im Oberhause den Antrag, folgende Resolution anzunehmen: „Dieses Haus vermag es nicht zu verantworten, dieser Bill seine Zustimmung zu geben, bis sie dem Urteil des Landes unterbreitet worden ist.“ Nach einer mehrtägigen überaus interessanten Debatte fand dieser Antrag gegen die Minderheit der entschiedenen Regierungsanhänger und unter Stimmenthaltung sehr hervorragender Männer, die Gegner des Budgets, aber auch der vorgeschlagenen Resolution waren, im Oberhause Annahme. Das Unterhaus antwortete am 2. Dezember 1909 durch folgenden Beschluß, der auf Antrag des Premierministers Asquith mit 349 gegen 134 Stimmen angenommen wurde: „Daß das Vorgehen des Hauses der Lords, indem es sich weigerte, die finanzielle Deckung, welche von diesem Hause für den Dienst des Jahres geschaffen

wurde, Gesetz werden zu lassen, ein Bruch der Verfassung und eine Usurpation der Rechte der Gemeinen ist.“

Den Zweck, daß Neuwahlen stattfinden müssen, hat das Oberhaus erreicht. Das Ministerium hat bei der Krone beantragt und durchgesetzt, daß das Unterhaus aufgelöst wird und Neuwahlen stattfinden. Bis dahin ist zunächst ein sehr verwickelter finanzrechtlicher Zustand dadurch gegeben, daß nur ein Teil der britischen Staatseinnahmen ein für allemal bewilligt ist und daß die jährlich zu bewilligenden Einnahmen und die neu im Voranschlag geforderten Einnahmen zunächst nur kraft provisorischer Ermächtigung durch Resolutionen des Unterhauses erhoben sind. Würde die Mehrheit des neu gewählten Unterhauses diese Resolutionen nicht ratifizieren, so müßten die provisorisch erhobenen neuen und die beweglichen Steuern zurückbezahlt werden; die Regierung hat erklärt, daß sie einstweilen Steuerzahlungen als freiwillige Leistung entgegennimmt, aber bis auf weiteres keinen Zwang ausüben kann.


Aber nicht nur um das Budget und nicht nur um den Kampf zwischen Unterhaus und Oberhaus drehen sich die Entscheidungen, vor denen England bei den nächsten Wahlen in kürzester Zeit steht. Es handelt sich wiederum bei den neuen Wahlen wie bei den letzten britischen Wahlen um den Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel. Die Schutzzöllner, die nahezu die unionistische Partei bereits beherrschen, warfen dem Freihandelssystem vor, es liefere eine zu schmale Basis der Besteuerung; sie stellen das Programm auf, man solle den Ausländer durch britische Schutzzölle, die nach ihrer Meinung

das Ausland tragen werde, besteuern. Diesem Schlagwort stellen die Freihändler das Schlagwort gegenüber, man solle nur die reichen Leute innerhalb des Vereinigten Königreiches wirksamer als bisher besteuern, das neue Budget liefere den Beweis, daß es an Steuerkraft nicht mangle und daß ein steigendes Einnahmehudget unter voller Wahrung des Freihandels und unter Bekämpfung aller Monopolisten aufzubringen sei; sie betonen, daß dies Budget den Beifall der Mehrheit der erwählten bisherigen englischen Volksvertretung gefunden habe. Auf den Angriff ihrer Gegner, daß Lloyd Georges Steuern Nebenzwecke verfolgten, erwidern sie, dies sei bei Schutzzöllen, dem Programm der Konservativen, erst recht der Fall. Man erwartet auf Seite der Regierung Anhänger nicht, daß eine Überwälzung der geplanten neuen Grundwert-Steuern auf die ärmeren Volksklassen und auf das Erwerbsleben möglich sei. Das neue Budget wird als das volkstümliche Budget von den Liberalen verteidigt. Man erwartet nicht nur Deckung der steigenden Marinekosten, sondern auch die Möglichkeit, die sozialen neuen Aufgaben im Inneren befriedigend zu lösen. Aufgabe des ausländischen Beobachters kann es nicht sein, den Engländern unerbetene Ratschläge zu erteilen, wie sie sich dem neuen Budget gegenüber und den handelspolitischen Problemen gegenüber zu verhalten haben. Es gilt nur zu referieren und ebensowenig Partei zu nehmen wie zu prophezeien.

Interessant genug ist es, einfach als unparteiischer Beobachter den großartigen Kampf zu betrachten. Wir sehen, daß die alten Namen konservativ und liberal kaum die poli-

tischen Gegensätze mehr ausreichend charakterisieren. Die sogenannten Konservativen Englands wollen nicht das Bestehende erhalten, sondern die Handelspolitik von Grund aus ändern und sie sind nicht davor zurückgeschreckt, im Oberhause eine Neuerung, das Zurückweisen des Budgets, zu wagen, zugleich mit der Wirkung, eine Auflösung des Unterhauses zu provozieren; sie bewirken damit, daß die Krone gezwungen wird, das Kronrecht der Auflösung nach den Wünschen der Oberhausmajorität auszuüben. Aber auch die englischen Liberalen stehen nicht bloß auf dem Standpunkte, die bestehende Finanzverfassung lediglich zu konservieren, sie nehmen den Kampf gegen das Oberhaus auf und halten nicht etwa an einer rein individualistischen Politik fest: die Freihändler gehen in den Kampf, mit einem tüchtigen Quantum sozialpolitischer Initiative und einer beträchtlichen Menge demokratischer Reformgedanken. Es ist, als ob der englische Liberalismus von den demokratischen und sozialen Strömungen der sich selbst regierenden Kolonien berührt wäre und anzuknüpfen suche an Ideen, die einst die aus England ausgewanderten Kolonisten aus dem Mutterlande mitnahmen und draußen weiterbildeten. Ging die Schutzzollströmung ursprünglich von kolonialpolitischen Argumenten aus, so eignen sich die Freihändler die radikal demokratischen Abschauungen, wie sie besonders in Neuseeland und Australien herrschend geworden sind, für das Mutterland in manchem an. Die Freihändler suchen sich auf die Massen zu stützen, indem sie nicht etwa mit dem Ideenkreis des alten Manchestertumes operieren, sondern an die Ideenwelt des industriellen Arbeiters appellieren. Ein

Kampf um die Handelspolitik wird aufgenommen, indem man den Mut hat, einem politisch erzogenen Volk ein Budget mit neuen Steuerlasten als Wahlparole zu stellen und konstitutionell hochpolitische allgemeine Fragen mit in den Kampf zieht. Die Liberalen argumentieren: über die Notwendigkeit der Ausgaben sei kein Streit, die Marineausgaben seien speziell auf das Drängen der Kreise hin gesteigert worden, die der konservativen Oberhausmajorität nahestehen: gerecht sei es, daß diejenigen für die Rüstungskosten einen besonderen Teil beitragen, nach deren Meinung in Flottenvermehrung gar nie genug geschehen könne. Nicht an die Stimmung des Philisters wird appelliert, der demjenigen Kandidaten seine Stimme gibt, der am meisten räsontiert und am wenigsten Opfer für den Staat bringen will: es ist ein Kampf um große Gesichtspunkte und um konstruktive positive Politik: er wird geführt mit allen Mitteln der Agitation, indem die Minister zum Volke in volkstümlicher Sprache reden. Vom Standpunkte der politischen Kunst ist es ein Kampf der staatsmännischen Talente um große Ziele und in großen Dimensionen — ein Kampf, wie ihn die Welt seit der Reformbill und der Abschaffung der Getreidezölle in England nicht erlebt hat. Den Deutschen bei der Beobachtung dieses Kampfes etwas zu orientieren war der Zweck dieser Ausführungen.



Q u e l l e n :

Hansard, Parliamentary debates, House of commons und House of Lords. London 1909

Finance Bill, a Bill to grant certain Duties of Customs and Inland Revenue (including Excise), to alter other Duties, and to amend the Law relating to Customs and Inland Revenue (including Excise), and the National Debt, and to make other provisions for the Financial Arrangements of the Year. (27 May 1909, Bill 235.)

Finance Bill (as amended in committee, 6 October 1909, Bill 334.)

Finance Bill (as amended in committee and on report). (29 October 1909, Bill 350.)

Finance Bill, Copy „of Enactments referred to in the Finance Bill“. (15 June 1909, nr. 191.)

Revenue and expenditure of the years 1908/09 and 1909/10. Copy „of Explanatory Memorandum by Mr. Chancellor of the Exchequer with respect to the Revenue and Expenditure of the years 1908/09 and 1909/10, and the Position of the National Debt at the close of the former year“. (26 April 1909, nr. 115.)

Financial statement (1909/10). Copy „of Statement of Revenue and Expenditure as laid before the House by the Chancellor of the Exchequer when opening the Budget“. (29 April 1909, nr. 121.)

Financial statement, 1909/10. Copy „of Revised Estimates of Revenue and Expenditure for the Year 1909/10“. (22 October 1909, nr. 297.)

The People's Budget, explained by the right honourable D. Lloyd George, M. P. London 1909. (Enthält die Reden des Schatzkanzlers im Unterhause und den definitiven Text des Finanzgesetzes nach den Beratungen des Unterhauses.)

Development and Road Improvement Funds Act, 1909 (9 Edw. 7 ch. 47).

